

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eike Hallitzky, Claudia Stamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.02.2012

Entgelte für landeseigene und angemietete Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Erhebung von Entgelten für landeseigene und angemietete Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Werden in Bayern Entgelte für landeseigene und angemietete Stellplätze für Kraftfahrzeuge erhoben?
 - a) Wenn ja, wie ist die Erhebung ausgestaltet?
 - b) In welcher Höhe belaufen sich die jährlichen Einnahmen?
 - c) Liegt der Erhebung eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde?
2. Wie viele landeseigene und angemietete Einstellplätze werden vom Freistaat vorgehalten?
 - a) In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für die angemieteten Stellplätze?
 - b) Wie hoch sind die jährlichen Unterhaltungs- und Investitionsausgaben für die landeseigenen Stellplätze seit dem Jahr 2000?
3. Welche Kosten würden für eine zentrale Entgelterhebung, Parkplatzvermietung, -verwaltung etc. in Eigenregie anfallen?
 - a) Welche Kosten würden für ein Parkplatzmanagement im Falle einer Fremdvergabe anfallen?
4. Welche Einnahmen müssten mit einem Stellplatz erzielt werden, damit die Weitervermietung kostendeckend wäre?
5. Ist der Staatsregierung die landeseigene Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH bekannt?
 - a) Wie beurteilt die Staatsregierung die nachhaltige Entlastung des Landeshaushalts durch die wirtschaftliche Nutzung und Vermarktung der landeseigenen Parkierungsmöglichkeiten?
 - b) Wäre die Gründung einer landeseigenen Parkraumgesellschaft auch für Bayern vorstellbar?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen
vom 02.04.2012

Zu 1.:

Entgelte für die Nutzung landeseigener bzw. vom Freistaat angemieteter Stellplätze werden von Ausnahmefällen abgesehen nicht erhoben. Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) bzw. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO i. V. m. örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO muss bei Bauvorhaben grundsätzlich eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen für Benutzer wie auch Besucher geschaffen werden. Diese notwendigen Stellplätze müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass der Zweck der Stellplatzvorschriften – die Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr – erfüllt wird. Bei staatlichen Baumaßnahmen werden regelmäßig nur so viele Stellplätze errichtet, wie bauordnungsrechtlich vorgeschrieben sind. Eine Erhebung von Entgelten ist daher aus bauordnungsrechtlichen Gründen regelmäßig nicht möglich.

Ausnahmen bestehen z. B. in Fällen, in denen die Nutzungsüberlassung von Parkplätzen mit der Vermietung von Wohnraum zusammenfällt. Soweit darüber hinaus in weiteren Einzelfällen entgeltliche Nutzungsüberlassungen gemeldet wurden, geht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen davon aus, dass insoweit Parkplätze über das bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Maß hinaus vorhanden sind. So sind etwa bei Universitätsklinikum sowie regelmäßig bei Hochschulen größere Parkflächen vorhanden, die für Besucher, Patienten bzw. Studenten vielfach gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Ohne Zusammenhang mit der Funktion der Einrichtung finden sich dagegen nur sehr vereinzelt Nutzungsüberlassungen an Dritte, z. B. an im Gebäudekomplex ebenfalls untergebrachte Ladeninhaber.

Zu 1. a):

Im Regelfall erfolgt eine Entgelterhebung entweder durch monatliche Mietzahlungen (im Rahmen einer längerfristigen Nutzung auf der Grundlage eines Mietvertrags) oder aber mittels Parkkarte.

Zu 1. b):

Belastbare Angaben dazu liegen nicht vor, da bei Vermietungen vielfach Angaben zu den konkret auf die Parkplätze entfallenden Entgelte fehlen (z. B. insbesondere in Zusammenhang mit einer Wohnungsvermietung).

Zu 1. c):

Eine Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung an Dritte hat

grundsätzlich zum vollen Wert, d. h. der ortsüblichen Miete zu erfolgen (Art. 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BayHO). Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Zu 2.:

Von den Ressorts und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wurden insgesamt ca. 78.000 landeseigene und angemietete Einstellplätze gemeldet (Stand März 2012).

Zu 2. a):

Soweit Anmietungen in den einzelnen Geschäftsbereichen gemeldet wurden, betragen die jährlichen, mitgeteilten Anmietkosten ca. 1,05 Mio. € (Stand März 2012).

Zu 2. b):

Die jährlichen Unterhaltungs- und Investitionsausgaben für landeseigene Stellplätze lassen sich mit verhältnismäßigem Aufwand nicht aus den für die Gesamtliegenschaft anfallenden Ausgaben ermitteln. Insbesondere die Investitionsausgaben fallen zudem nicht gleichmäßig an.

Zu 3. a) und b):

Standardisierte Kostenangaben für eine zentrale Entgelterhebung bzw. ein zentrales Parkplatzmanagement für den Freistaat Bayern sind nicht möglich. Maßgeblich sind vielmehr die Spezifika der einzelnen Objekte.

Die Ausschreibung von Leistungen zur Preisermittlung ohne tatsächlich vorhandene Vergabeabsicht ist vergaberechtlich nicht zulässig, sodass auch auf diesem Wege keine weiteren Informationen gewonnen werden können.

Zu 4.:

Konkrete Angaben hierzu sind ebenfalls nicht möglich. Die in Zusammenhang mit der Vorhaltung von Stellplätzen anfallenden Kosten sind sehr unterschiedlich. Beispielhaft sei

auf den regionalen Aspekt (Kosten bzw. unterschiedliche Bodenwerte in Ballungszentren und in ländlichen Gebieten) verwiesen. Auch die Gebäudesubstanz bzw. Beschaffenheit einer Fläche kann unterschiedliche Kostenanforderungen begründen. Tiefgaragenstellplätze haben zudem eine andere Kostenstruktur als oberirdische Stellplätze.

Zu 5., 5. a) und b):

Die Existenz der Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH ist bekannt.

Eine zentrale Parkraumbewirtschaftung in Form einer landeseigenen Parkraumgesellschaft wird für den Freistaat Bayern jedoch als nicht zweckmäßig angesehen. Die Zurverfügungstellung von Parkplätzen erfolgt aufgrund der baurechtlichen Vorschriften im Regelfall unentgeltlich. Für eine wirtschaftliche Nutzung und Vermarktung besteht demgemäß, von Ausnahmefällen abgesehen, nur wenig Raum. Die Bewirtschaftung der Parkplätze steht außerdem in untrennbaren Zusammenhang mit der Objektnutzung durch die nutzende Stelle, etwa hinsichtlich Sicherheitsaspekten, der Bestimmung des Nutzerkreises sowie dem Unterhalt des Dienstgebäudes und den zugehörigen Anlagen. Demgemäß ist davon auszugehen, dass aufgrund der Streuung des Bestands an Parkplätzen durch eine zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung in Bayern kaum Synergieeffekte erzielt werden können. Es wäre immer die Einbeziehung der konkret nutzenden Stelle erforderlich mit entsprechendem Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand, da nur die jeweilige Dienststelle die speziellen objektbezogenen Anforderungen kennt.

Abschließend darf ergänzend auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Thomas Mütze vom 7. Februar 2012 (Drs. 16/12129) betreffend Parkraumbewirtschaftung verwiesen werden.